

Verordnung

vom 14. Dezember 2010

Inkrafttreten:

01.01.2011

**über die Erhöhung der Kilometerentschädigung
für Dienstfahrten des Staatspersonals**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf den Artikel 126 Abs. 1 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

in Erwägung:

Die Berechnungsansätze für die Kilometerentschädigung müssen an die gegenwärtige Automobilmarktlage angepasst werden.

Demzufolge müssen als neue Grundlage die jüngsten TCS-Berechnungsansätze herangezogen werden, die folgende Kriterien berücksichtigen:

- durchschnittlicher Katalogpreis eines Autos: 35 000 Franken
- jährliche Gesamtfahrleistung nach Statistiken des BFS: 16 319 km
- Treibstoffpreis am 5. Mai 2010: Fr. 1.74.

Ausserdem ist die degressive Abstufung der Kilometerentschädigung, die gegenwärtig 11 Stufen umfasst, zur Vereinfachung des Systems auf 6 Stufen zu beschränken.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

ANHANG II

Berechnungstabelle für die Kilometerentschädigung (Art. 126)

Gefahrene km für Dienstfahrten seit Kalenderjahrbeginn				Rp. pro km (Stand am 01.01.2011)
von	0	bis	2 000	74
von	2 001	bis	4 000	69
von	4 001	bis	6 000	66
von	6 001	bis	8 000	63
von	8 001	bis	10 000	60
von	10 001	bis	12 000	58
ab	12 001			56
Bei Ausrichtung der Pauschalentschädigung nach Artikel 126 Abs. 2				32

Art. 2

Der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (SGF 150.12) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

² Die Reiseentschädigungen der Mitglieder des Kantonsgerichts werden zu 74 Rappen pro Kilometer der kürzesten Strecke berechnet, wenn der Berechtigte sein Privatauto benutzt, oder nach den tatsächlichen Kosten, wenn er ein anderes Verkehrsmittel benutzt.

Art. 3

Die Verordnung vom 24. August 2004 über das Strassenunterhaltspersonal (SGF 741.22) wird wie folgt geändert:

ANHANG 1 Ziff. 2

Entschädigungen für das Unterhaltspersonal der Kantonsstrassen und des Werkhofs der Kantonsstrassen

Fr.

2. Fahrten:

- Fahrten auf Anordnung (Art. 18
der Verordnung und Art. 126 StPR) 0.74/km (degressiv)

ANHANG 2 Ziff. 8

Entschädigungen für das Unterhaltspersonal der Nationalstrassen

Fr.

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| 8. Fahrten auf Anordnung | 0.74/km (degressiv) |
|--------------------------|---------------------|

Art. 4

Das Reglement vom 9. Juli 1991 über die besonderen Entschädigungen für das Personal des Amts für Wald, Wild und Fischerei (SGF 921.27) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

- ¹ Die Entschädigung beträgt 1534 Franken im Jahr für die Berechtigten nach Artikel 3 Bst. a, b und c und 89 Rappen pro Kilometer für die Berechtigten nach Artikel 3 Bst. d.

Art. 11 Abs. 2

- ² Die Entschädigung nach Artikel 2 entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2007, die Entschädigungen nach Artikel 4 Abs. 1 und 11a Abs. 5 entsprechen den per 1. Januar 2011 berechneten Kosten, und die Entschädigung nach Artikel 6 entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2006. Die übrigen Entschädigungen dieses Reglements entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 1996. Sie werden gemäss Artikel 132 StPR angepasst, der sinngemäss gilt.

Art. 11a Abs. 5

⁵ Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher, die ihr Privatfahrzeug im Rahmen ihrer Tätigkeit für notwendige Fahrten verwenden, erhalten eine Kilometerentschädigung gemäss der Tabelle im Anhang II des StPR, zuzüglich 10 Rappen. Für Schwertransporte (zum Beispiel: Elektrofischfanggeräte, Fischbehälter) oder für Fahrten mit einem Anhänger beträgt die Kilometerentschädigung 89 Rappen.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX